

Reglement über die Leistung von Denkmalpflegebeiträgen (Den Re)

(vom 14. Januar 2009)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur und Hochbau
Fachbereich Hochbau

Inkraftsetzung:
1. Februar 2009

SR 6.02.103

Version:
1.001

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich.....	3
Zweck	3
II. Beiträge und Verfahren	3
A. Gemeindebeiträge	3
Beitragswürdige Objekte.....	3
Beitragsberechtigete bauliche Massnahmen.....	4
Beitragshöhe.....	4
B. Verfahren.....	4
Konzept	4
Beitragsgesuch	4
Genehmigungsinstanz	4
Auflagen, Bedingungen.....	5
Arbeitsausführung.....	5
Beitragskürzungen.....	5
Auszahlung	5
Frist zur Gesuchseinreichung	5
III. Schlussbestimmungen	5
Grundbuchliche Sicherung.....	5
Inkraftsetzung	5

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	In Ergänzung von § 203 ff des zürcherischen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 (und dessen Nachführungen) und gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Männedorf vom 1. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat Männedorf das nachstehende Reglement.
Geltungsbereich	Art. 1 Das Reglement gilt sowohl für formelle als auch für inventarisierte, potenzielle Schutzobjekte der Gemeinde Männedorf im Sinne von § 203 PBG.
Zweck	Art. 2 ¹ Die Gemeinde Männedorf fördert gestützt auf §§ 203 ff. PBG die Erhaltung privater Denkmalschutzobjekte und richtet unter nachstehenden Voraussetzungen und Bemessungskriterien Denkmalpflegebeiträge aus. ² Eigentümer von Denkmalschutzobjekten haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Denkmalpflegebeiträge an Renovations- und Sanierungsmassnahmen soweit die Massnahmen dem Erhaltungszweck dienen. Eine Beitragszusicherung erfolgt ausschliesslich dann, wenn das Beitragsgesuch rechtzeitig, vollständig und korrekt im Sinne dieses Reglements eingereicht wurde. ³ Der Gemeinderat kann Beiträge an verspätet eingereichte und unvollständige, schriftlich begründete Gesuche gewähren, wenn die Art. 2, Art. 3, Art. 5 lit a) und e) und Art. 7 erfüllt sind.

II. Beiträge und Verfahren

A. Gemeindebeiträge

Beitragswürdige Objekte	Art. 3 ¹ Als beitragswürdig gelten Bauten und Anlagen, die mit Verordnung, Verfügung oder Vertrag (§ 205 lit. b bis d PBG) formell unter kommunalen oder kantonalen Denkmalschutz gestellt worden sind. ² Dabei können Beitragsgesuche schon vor der definitiven Unterschutzstellung eingereicht bzw. es können Beitragsverhandlungen aufgenommen werden für bauliche Arbeiten gemäss Art. 3 an Inventarobjekten, Bauten und Anlagen, deren Schutzwürdigkeit noch abzuklären ist. ³ Ausnahmsweise können auch bauliche Massnahmen gemäss Art. 3 an nicht formell geschützten, aber schutzwürdigen Objekten mit Beiträgen bis CHF 10'000 unterstützt werden.
-------------------------	---

Beitragsberechtigte bauliche Massnahmen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind bauliche Massnahmen, die den Fortbestand des Objektes unter Berücksichtigung einer adäquaten Nutzung sichern oder die zu dessen Substanzerhaltung und Werterhaltung als Denkmal dienen.</p> <p>² Die beitragsberechtigten Arbeitsgattungen und Arbeiten sind im Merkblatt aufgelistet. Die baulichen Massnahmen müssen fachgerecht ausgeführt werden.</p> <p>³ Nicht beitragsberechtigt sind bauliche Massnahmen, die vorwiegend anderen Zwecken dienen, wie der Erhöhung des Komforts, der Ertragsverbesserung, der Energieeinsparung etc.</p>
Beitragshöhe	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die beitragsberechtigten Kosten werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stellenwert und Bedeutung des Schutzobjekts b) Erhaltungszustand der denkmalwürdigen Bausubstanz c) Qualität der Renovation und des Substanzerhalts <p>² Die Beitragshöhe beträgt 10 % (Beitragssatz) der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>³ Der Beitragssatz kann über das Maximum von 10% erhöht werden, wenn der Stellenwert des Objekts dies rechtfertigt oder wenn der Erhalt des Objekts vorwiegend im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Leistungen Dritter oder anderer öffentlicher Instanzen sind in Anrechnung zu bringen, ausgenommen bei überregionalen und kantonalen Schutzobjekten.</p>
B. Verfahren	
Konzept	<p>Art. 6</p> <p>Voraussetzung für die Zusicherung von Denkmalpflegebeiträgen ist ein von Bauherrschaft und kommunaler Denkmalpflege (Fachbereich Hochbau) einvernehmlich erarbeitetes Renovations- oder Umbauprojekt.</p>
Beitragsgesuch	<p>Art. 7</p> <p>Das Beitragsgesuch um Ausrichtung von Denkmalpflegebeiträgen ist vor Baubeginn mit dem amtlichen Gesuchsformular unter Beilage sämtlicher für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschlag nach BKP, Projektbeschreibung und Fotos des Vorzustandes) an die kommunale Denkmalpflege, Fachbereich Hochbau zu richten.</p>
Genehmigungsinstanz	<p>Art. 8</p> <p>¹ Genehmigungsinstanz für Beitragsgesuche bis Fr. 10'000.— ist der Ressortvorsteher Hochbau. Über höhere Beitragszusicherungen und über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.</p>

Auflagen, Bedingungen	<p>Art. 9 In der Beitragszusicherung werden die für die Auszahlung einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen formuliert.</p>
Arbeitsausführung	<p>Art. 10 Das beitragsberechtigte Bauvorhaben ist im Einvernehmen mit der örtlichen Denkmalpflege (Fachbereich Hochbau) auszuführen.</p>
Beitragskürzungen	<p>Art. 11 ¹ Unsachgemässe Ausführung sowie Zuwiderhandlung gegen ausdrückliche behördliche Anordnungen haben eine angemessene Beitragskürzung oder eine Beitragsstreichung zur Folge.</p>
Auszahlung	<p>Art. 12 ¹ Die Auszahlung der Beiträge nach Abschluss der Bauarbeiten. Dem Baufortschritt entsprechende Leistungen von Akontozahlungen sind möglich.</p> <p>² Das Auszahlungsgesuch ist unter Beilage einer detaillierten Abrechnung der Kosten nach BKP1 mit Rechnungsbelegen, Fotos des renovierten oder umgebauten Objekts und eines Berichts bei der Kommunalen Denkmalpflege, Fachbereich Hochbau der Gemeinde Männedorf, einzureichen.</p>
Frist zur Gesuchseinreichung	<p>Art. 13 ¹ Wird das Auszahlungsgesuch mit der Abrechnung über die beitragsberechtigten Kosten gemäss Art. 5 lit. g nicht innert 5 Jahren seit dem Beitragszusicherungsbeschluss der örtlichen Denkmalpflege (Fachbereich Hochbau) eingereicht, erlöschen allfällige Ansprüche auf Auszahlung.</p> <p>² Eine Verlängerung dieser Frist kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin gewährt werden.</p>

III. Schlussbestimmungen

Grundbuchliche Sicherung	<p>Art. 14 ¹ Vor Beitragsauszahlung bei Objekten gemäss Art. 2 Abs. 1 muss im Grundbuch eine entsprechende öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt sein (bei Unterschutzstellung mittels Verfügung § 205 lit. c) PBG, bei Unterschutzstellung mittels Vertrag § 205 lit. d)).</p> <p>² Keine grundbuchliche Sicherung erfolgt bei Beitragszahlungen von bis zu Fr. 10'000.00 (Art. 2 Abs. 3).</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 15 Das Reglement wird per 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt.</p> <p>Folgende Dokumente sind ebenfalls zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt für Beitragsgesuche - Formular Beitragsgesuch Denkmalpflege

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Vollständig überarbeitetes Reglement	1.001	GRB 102 vom 9.5.18